Zeitschrift: Jahresbericht über die Inländische Mission der katholischen Schweiz

Herausgeber: Inländische Mission der katholischen Schweiz

Band: 42 (1905)

Rubrik: Auszug aus dem neuen Reglement der Inländischen Mission der

katholischen Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auszug aus dem neuen Reglement

der

Inländischen Willion der katholischen Schweiz.

Verwaltung.

Die Verwaltung und Förderung des Werkes der "Inländischen Wission der katholischen Schweiz" liegt, vorbehältlich der den hochswürdigsten Vischöfen und dem Zentralkomitee zustehenden Kompetenzen, der Sektion für inländische Mission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins ob.

Sektion für inländische Mission.

Die Sektion besteht aus neun Mitgliedern, welche vom Zentralkomitee des Schweizerischen Katholischen Volksvereins aus seiner Mitte auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt werden. Bei der Wahl der Mitglieder sind alle Landesteile zu berücksichtigen. Durch die inländische Wission unterstützte Missionsgeistliche und Vertreter der hochw. Bischöfe sollen nicht als Mitglieder der Sektion gewählt werden.

funktionäre.

Das Zentralkomitee des Volksvereins bestellt ferner auf eine jeweilen in jedem einzelnen Fall besonders zu bestimmende Amtsdauer: einen Geschäftsführer, einen Kassier für die deutsche und einen für die französische Schweiz, einen Paramentenverwalter, einen Bücherverwalter, drei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten.

Erstellung des Budgets.

Gegen Ende des Jahres richtet der Geschäftsführer an die hochswürdigsten Ordinariate die schriftliche Anfrage, welche Abänderungen der vorjährigen Gabenverteilung und welche Unterstützung neugegründeter

Missionsstationen gewünscht werden

Nach Eingang der bischöflichen Antworten entwirft der Kassier gemeinsam mit dem Geschäftsführer das Budget der ordentlichen Aussgaben. Desgleichen stellt er einen Entwurf für die außerordentlichen Ausgaben an Hand der eingegangenen Geschenke und disponibel geswordenen Posten des Missionsfondes und der verfügbaren Zinsen zusammen.

Beide Entwürfe werden der Sektion für inländische Mission in

einer Sitzung unterbreitet und von derselben durchberaten.

Sodann werden die Entwürfe gedruckt und den Mitgliedern des Zentralkomitees des Volksvereins zugestellt. In der Sitzung des Zentralkomitees, welche womöglich im Januar stattfinden soll, werden die Entwürfe nochmals durchberaten und beide Budzets festgestellt.

Der vom Zentralkomitee festgestellte Verteilungsplan wird den hochwürdigsten Bischöfen durch den Geschäftsführer zur endgiltigen

Ratififation zugefandt.

Nach erfolgter Ratifikation sind die Gelder zur Auszahlung fällig.

Gesuche mährend des Jahres.

Unterstützungsgesuche dringlicher Natur, welche während des Jahres an den Geschäftsführer oder den Kassier gelangen, können von denselben in Verbindung mit dem Präsidenten der Sektion für inländische Mission erledigt werden.

Bei der Verteilung zu beachtende Regeln.

Reine Unterstützung darf verabreicht werden, sofern nicht das

Gesuch vom zuständigen bischöflichen Ordinariat empfohlen ift.

In der Regel erhalten nur solche Kirchen- und Pfarrhausbauten Beiträge, welche auf Rechnung eines Ordinariates, einer Gemeinde oder eines Vereines, welcher das Recht der juristischen Persönlichkeit besitzt, erstellt werden und deren Pläne und Kostenvoranschlag die Approbation des bischöflichen Ordinariates erhalten haben.

Anleihen an Missionsstationen.

Anleihen an Missionsstationen sollen nur im äußersten Notfall, auf angemessene Amortisation hin, bewilligt werden. Der Entscheid über diesbezügliche Gesuche steht dem Zentralkomitee des Volksvereins zu.

Sitzungen der Sektion für inländische Mission.

Jährlich findet nach Neujahr eine Sitzung der Sektion für in-

ländische Mission zur Vorberatung des Budgets statt.

Sofern der Präsident der Sektion es wichtiger Geschäfte halber notwendig findet, kann er die Mitglieder auch im Laufe des Jahres zu Sitzungen einladen.

Vereine mit ähnlichem 3weck.

Mit Vereinen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, setzt sich die Sektion durch den Geschäftsführer in Verbindung, um sich mit denselben bezüglich Sammlung von Beiträgen und Verteilung von Gaben zu verständigen, Reibereien und Konkurrenz zu verhüten und auch doppelter Unterstützung vorzubeugen.

Sofern eine gemeinsame Sitzung der Sektion für inländische Mission mit den leitenden Persönlichkeiten solcher Vereine wünschenswert erscheint, hat der Präsident der Sektion eine solche zu veranlassen.

Rechtsfragen.

Zur Anhebung eines Prozesses bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten bedarf es der Zustimmung der Sektion.

Der Missionsfond.

Der Missionsfond besteht aus Geldern, die mit der speziellen Bedingung gegeben wurden und gegeben werden, daß nur die Zinsen für das Werk verwendbar seien. Der Fond ist in dieser seiner Bestimmung entsprechenden Weise weiter zu verwalten.

Mutniegung.

Mit Rutnießung beschwerte Kapitalien sind ebenfalls dem Missions= fond zuzuweisen, so lange die Rutnießung dauert.

Aufzerordentliche Sinnahmen und Juflüsse.

Außerordentliche Einnahmen sind:

- 1. Alle Extragaben und Vermächtnisse, deren Geber nicht ausdrücklich verlangen, daß nur der jährliche Zins zur Verwendung komme.
- 2. Alle jene Kapitalien des Missionskondes, welche mit Rutnießung belastet waren, im Laufe des verslossenen Jahres aber durch den Hinscheid ihrer Nutznießer ledig geworden sind und nun vom Kapitalbestand des Missionskondes ausgeschieden und verwendbar werden.
- 3. Der nach Abzug der Rutnießungen und anderer Ausgaben verfügbare Zins des Missionsfondes.

Verwendung der ordentlichen Ginnahmen.

Die ordentlichen Einnahmen werden ausschließlich verwendet:

- 1. Für die Bedürfnisse der Pastoration, Pfarrs und Vikargehalte, Wiete von Kultlokalen und Pfarrwohnungen, Beiträge an Schulen.
- 2. Für Druck und Expedition der Jahresberichte, für Paramente und Bücher zur Verteilung in Diasporagemeinden.

3. Für die Besoldung des Geschäftsführers und die Auslagen des Kassiers.

Falls die ordentlichen Einnahmen hiefür nicht hinreichen, werden die außerordentlichen herbeigezogen, sofern sie nicht speziell für den Missionsfond bestimmt sind.

Verwendung der außerordentlichen Ginnahmen.

Die außerordentlichen Einnahmen werden ausschließlich für Kirchenund Pfarrhausbauten und Tilgung der auf solchen lastenden Schulden verwendet.

Schlufzbestimmung.

Die Bildung eines Pensionsfonds für altersschwache und untersstützungsbedürftige Geistliche der Diaspora und die Inauspruchnahme des Missionsfondes für diesen Zweck soll in einem besonderen Reglement geregelt werden.

Dieses Reglement wurde von den hochwürdigsten schweizerischen Bischöfen genehmigt und tritt, nachdem es am 1. Mai 1906 von dem in Olten versammelten Zentralkomitee des Schweizerischen Katholischen Volksvereins angenommen wurde, in Kraft.



Abeftimmungen über den besondern Mistonsfond.

(Revidiert 1880.)

Nachdem der Missionssond die Summe von 100,000 Fr. erreicht hat, gelten bezüglich der außerordentlichen Vergabungen folgende Bestimmungen:

- § 1. Dem "Missionsfond" werden nur noch solche Gaben und Vermächtnisse bleibend einverleibt, deren Geber ausdrücklich verlangen, daß nur der jährliche Zins ihrer Gaben zur Verwendung kommen dürfe.
- § 2. Alle übrigen Gaben und Vermächtnisse werden zur Bestreitung der außersordentlichen Bedürfnisse und nötigenfalls der laufenden Ausgaben verwendet, wobei jedoch allfällige besondere Bestimmungen der Geber zu berücksichtigen sind.
- § 3. Haben sich einzelne Geber die einstweilige Nutnießung vorbehalten, so kommen solche Gaben erst nach dem Wegfall der Nutnießung zur Verwendung.
- § 4. Der verfügbare jährliche Zins bes Missionsfonds kann ebenfalls für die außerordentlichen oder laufenden Bedürfnisse verwendet werden.

Bestimmungen bezüglich des Jahrzeitenfonds.

- 1. Um Stiftungen von Jahrzeiten im Bereiche der inländischen Mission zu fördern und zu sichern, besteht ein spezieller Fond unter dem Namen "Jahrzeitenfond der Inländischen Mission".
- 2. Dieser Fond wird gebildet durch solche Stiftungen, welche zur Abhaltung von Jahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche des schweizerischen Diasporagebietes gemacht und der Inländischen Mission übergeben werden.
- 3. Die Sektion für inländische Mission sorgt dafür, daß das gestistete Jahrzeit jedes Jahr in der vom Stister oder von der Fondverwaltung bestimmten Kirche und in der vom Stister sestgesetzen Weise und Intention gehalten und daß der bestreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stistung regelmäßig und pünktlich abgeliefert werde.

Der Zinsfuß für die abzuliesernden Erträgnisse ist auf $3^{1/2}$ % festgesett. Aufällig höhere Verzinsung dient zur Bestreitung der Verwaltungs, und Expeditions=auslagen.

4. Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit dem römisch-katholischen Kultus entzogen werden, so hat die Sektion für inländische Mission die Stiftung einer andern Kirche im Bereich der inländischen Mission zuzuweisen, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.

Wessern, wie es vorkommt, Jahrzeitstiftungen gemacht werden, welche die Messeverpslichtung nur auf begrenzten Zeittermin auferlegen, so fällt in der Regel das Kapital am Terminabschluß der inländischen Missionskasse zu, es wäre denn, daß die Stiftung ausdrücklich die Aushingabe des Fondes an die resp. Diasporatirche verlangte.



Bur Zirkulation.